

Verkehrssicherungspflicht der Grundstücksbesitzer; Hecken, Sträucher und Bäume rechtzeitig zurückschneiden

Hecken, Sträucher und Bäume wachsen im Laufe des Jahres stark und sollten deshalb regelmäßig und frühzeitig zurückgeschnitten werden. Durch seitlich wuchernde Hecken und überhängenden Zweigen und Ästen an Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen, können Fußgänger, Radfahrer und Fahrzeuge gefährdet werden. Ebenso verhindert der Überwuchs in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen oft die Sicht auf den Verkehr und führt vermehrt zu Unfällen.

Gemäß Art. 29 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sind die Grundstücksbesitzer verpflichtet Hecken, Sträucher und Bäume bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden. Überdies stellen diese Überhänge auch eine Verkehrsgefährdung nach Straßenverkehrsordnung (StVO) dar. Nach § 32 Abs. 1 StVO ist es verboten, die Straße zu beschmutzen oder zu benetzen oder Gegenstände auf die Straße zu bringen oder dort liegen zu lassen, wenn dadurch der Verkehr gefährdet oder erschwert werden kann. Wer für solche verkehrswidrigen Zustände verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

Sie sollten daher besonders darauf achten das folgende Bereiche frei und sichtbar gehalten werden

- Lichtraumprofil  
Das Lichtraumprofil (Durchgangs- bzw. Durchfahrtshöhe einer Straße) beträgt im Geh – und Radwegbereich 2,50 m und im Fahrbahnbereich 4,50 m. Die seitliche Begrenzung ist die Straßenbegrenzungslinie bzw. die Grundstücksgrenze mit zusätzlichen Sicherheitsabstand von 0,50 m.
- Sichtdreieck  
Besonders an Straßeneinmündungen und – kreuzungen ist die Einhaltung von Sichtfeldern wichtig. Ab einer Höhe von 75 cm über dem Boden ist besonders darauf zu achten, dass die Sichtbeziehung und damit die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Vor allem bauliche Hindernisse, aber auch Bewuchs auf privaten Grundstücken stellen ein Problem dar. Die Sichtfelder dienen der Verkehrssicherheit und sollen die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer die Gefahren erkennen lassen, damit sie ihr Verhalten entsprechend anpassen können.
- Verkehrseinrichtungen  
Verkehrseinrichtungen sind Anlagen, die für den Betrieb der Straße erforderlich sind (z. b. Verkehrszeichen, Ampeln, Straßenbeleuchtungen u. Hinweisschilder). Diese Einrichtungen müssen von Bewuchs frei gehalten werden, damit sie jederzeit wahrgenommen werden können oder in Ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.
- Hausnummernschild  
Die Hausnummer muss von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Sie darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbaute, Schilder oder Schutzdächer, etc. beeinträchtigt werden. Beachten Sie, dass dabei im Ernstfall die Sichtbarkeit

der Hausnummer gerade für Rettungsfahrzeuge, Feuerwehr, Polizei besonders wichtig ist.



Beachte:

Soweit keine Verkehrsgefährdung vorliegt, ist das zurückschneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen in der Zeit vom 1. März bis 30. September zum Schutz von Vögeln verboten. Bitte stimmen Sie sich hier immer mit der unteren Naturschutzbehörde dem Landratsamt Schweinfurt ab.

Weiter ist die gemeindliche Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter